

NORMENECKE

AKTUELLES, INTERESSANTES

Brandschutz - Regelungen in den bautechnischen Vorschriften der österreichischen Bundesländer; Vorgaben aus den Richtlinien des OIB

Die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in den österreichischen Bundesländern wurde im Wege eines Übereinkommens der Länder über das Österreichische Institut für Bautechnik – OIB in Angriff genommen. Die gewählte Vorgangsweise richtet sich dabei nach den wesentlichen Anforderungen aus Anhang I der Bauproduktenrichtlinie¹ der Europäischen Union. Unter Punkt 2 wurde im OIB die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zum Thema Brandschutz eingeleitet. Erstellt wurden die Fassungen² Nr. 2 „Brandschutz“, Nr. 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ und Nr. 2.2 „Brandschutz bei Garagen mit mehr als 250m² Nutzfläche“. Im Heft 4/2005 der WBFÖ konnte ich Ihnen bereits unter dem Titel „Brandschutz-*neue Regeln*“ Informationen über die Normung zum Thema geben. Die OIB - Richtlinien, die für die Länder eine sachliche Grundlage zur Umsetzung sind, befassen sich im Überblick mit den Kapiteln

- Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall
- Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes
- Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
- Flucht- und Rettungswege
- Rettung und Brandbekämpfung und
- Besondere Bestimmungen.

Es werden die Anforderungen an das Brandverhalten und an den Feuerwiderstand von Bauprodukten festgelegt. Die Klassen der europäischen Normen liegen dabei zugrunde. Eine ausführliche Darstellung der verwendeten Begriffe für Gebäude, Gebäudeteile und Bauteile etc. soll dabei eindeutige Festlegungen unterstützen. Unter „Besondere Bestimmungen“ werden Anforderungen an Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude angegeben, an Schul- und Kindergartengebäude, Beherbergungsstätten, Studentenheime und dgl. sowie an Betriebsbauten, Garagen und Hochhäuser. Bei letzteren ist zusätzlich die Regel des Österreichischen Normungsinstituts ONR 22000 einzuhalten. Anforderungen an Verkaufsstätten, Gebäude mit gemischter Nutzung und Sonderbauten, wie große Versammlungsstätten, Krankenhäuser und Alters- und Pflegeheime sind ebenso in der Richtlinie enthalten. Mit den drei Richtlinien des OIB zum Brandschutz liegen detaillierte und in viele Bereiche der Konstruktion eingreifende Anforderungen vor,

¹ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)

² Fassungen vom 12. Juli 2006 . Siehe Homepage des OIB <http://www.oib.or.at/>

wie sie meines Erachtens nie zuvor in bautechnischen Bestimmungen enthalten waren und noch sind.

In den noch gültigen Bestimmungen der einzelnen österreichischen Bundesländer finden sich in meist übereinstimmender Textierung zunächst Grundsätze zum Brandschutz. Zu nennen sind z.B. aus der Burgenländischen Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998 idF 68/2003 der erste Satz im § 8(1): „Bauten sind so zu planen und auszuführen, dass der Entstehung und Ausbreitung von Bränden vorgebeugt wird, im Brandfall ein rasches und sicheres Verlassen möglich ist sowie Lösch- und Rettungsmaßnahmen wirksam durchgeführt werden können.“ In der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 62/1996 idF 22/2004 steht auszugsweise im § 26: „Vorhaben müssen den Anforderungen des Brandschutzes,... nach den Erkenntnissen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, entsprechen.“ In der Niederösterreichischen Bauordnung 129/96 idF 27/05 sind Allgemeine Hinweise zum Brandschutz im § 4 einzusehen. Die Niederösterreichische Bautechnikverordnung 108/98 idF 82/03 gibt weitere Auskunft. Das OÖ Bautechnikgesetz LGBl. Nr. 67/1994 idF 114/2002 gibt im § 40 „Normen und Richtlinien“ folgenden interessanten Text an: „Soweit in einer nach diesem Landesgesetz zu beurteilenden Angelegenheit Übereinstimmung mit allgemein anerkannten nationalen oder internationalen Normen und Richtlinien gegeben ist, wird – auch wenn diese nicht für verbindlich erklärt sind - vermutet, dass in der betreffenden Angelegenheit dem jeweiligen Stand der Technik entsprochen ist. Der Gegenbeweis bleibt zulässig.“ Zu zitieren ist auch die OÖ Bautechnikverordnung LGBl. Nr. 106/1996 idF 59/1999. Aus Salzburg ist das Bautechnikgesetz LGBl. Nr. 75/1976 idF 64/2004 zu nennen, weiters das Steiermärkische Baugesetz. LGBl. Nr. 59/1995 idF 78/2003. Ebenso die Tiroler Bauordnung LGBl. Nr. 15/1998 idF 74/2001 und die Technischen Bauvorschriften LGBl. Nr. 89/1998, das Vorarlberger Baugesetz LGBl. Nr. 52/2001 und die Bautechnikverordnung LGBl. Nr. 44/1986 idF 64/2001. Schließlich ist auf die Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930 idF 41/2005 zu verweisen, wo § 99 entsprechende Anforderungen enthält. Gemeinsam ist allen diesen genannten technischen Bauvorschriften bei detaillierten Anforderungen die Verwendung der Begriffe „feuerhemmend, hochfeuerhemmend bzw. hochbrandhemmend und feuerbeständig bzw. brandbeständig“. Mit den neuen, durch die Richtlinien des OIB festgelegten Anforderungen wird ein dem Stand der Technik entsprechender Weg eingeschlagen, der allen am Bau Verantwortlichen die notwendige Sicherheit in der Planung und Ausführung der Projekte gibt, meint Ihr

Hubert Mayer